

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wasserwirtschaftlichen Vorhaben; Vierte Änderung

Erl. des MWU vom 23. April 2026 – 23.41 – 62373/11

Bezug: Erl. des MWU vom 11. Januar 2016 (MBI. LSA S. 625) zuletzt geändert durch Erl. des MWU vom 20. Dezember 2023 (MBI. LSA S. 236)

1. Der Bezugs.-Erl. wird wie folgt geändert:

a) Das Nichtamtliches Inhaltverzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 werden die Nummern

„2.1 Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Versorgung“,

„2.2 Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung“,

„2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Abwasseranlagen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung“,

„2.4 Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserresilienz und Anpassung an den Klimawandel von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung“,

„2.5 Wasserbauten an Gewässern zweiter Ordnung“

und „2.6 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für die Vorhabensarten nach den Nummern 2.1 bis 2.5“ eingefügt.

bb) Nach Punkt 6 werden die Nummern „6.1 Vorhaben nach den Nummern 2.1.1, 2.2.1, 2.3.1 Buchst. a und Nummer 2.4.1“ und „6.2 Vorhaben nach Nummer 2.3.1“ gestrichen.

b). Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), und die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBI. LSA S. 310);“ bbb) In Buchstabe b wird nach der Zahl „383“ die Angabe „, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022 (MBI. LSA S. 510)“ eingefügt.

ccc) Buchstabe c wird gestrichen.

ddd) Buchstabe d wird gestrichen.

eee) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe c.

fff) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe d.

ggg) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe e.

hhh) Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe f.

iii) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe g.

jjj) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe h.

kkk) Der bisherige Buchstabe k wird Buchstabe i.

lll) Buchstabe l wird gestrichen.

mmm) Der bisherige Buchstabe m wird Buchstabe j. und erhält folgende Fassung:

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)

nnn) Der bisherige Buchstabe n wird Buchstabe k. und erhält folgende Fassung:

Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 62 Abs. 7 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. I Nr.33);

ooo) Der bisherige Buchstabe o wird Buchstabe l.

ppp) Der bisherige Buchstabe p wird Buchstabe m und nach der Angabe „(ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 60; L 13 vom 20. 1. 2022, S. 74)“ wird die Angabe „, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/1914 vom 18. September 2025 (ABl. L 1914 vom 19.09.2025)“ angefügt.

qqq) Der bisherige Buchstabe q wird Buchstabe n und die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/955 vom 19. 10. 2022 (ABl. L 130 vom 16. 5. 2023, S. 1)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2025/2190 der Kommission 22. September 2025 (ABl. L 2190 vom 24.10.2025)“ ersetzt.

rrr) Der bisherige Buchstabe r wird Buchstabe o.

sss) Der bisherige Buchstabe s wird Buchstabe p.

bb) In Nummer 1.2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Zuwendungen zu gezielten Investitionen in die resiliente Wasserversorgung sollen dazu beitragen, besser auf die Folgen des Klimawandels und Krisen vorbereitet zu sein.“

cc) In Nummer 1.3 Satz 3 werden das Wort „ausschließlich“ gestrichen und nach der Angabe „2.3.1“ die Wörter „und für Maßnahmen einer resilienten Wasserversorgung nach Nummer 2.4“ ergänzt.

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2.4 erhält folgende neue Fassung:

„Maßnahmen zur Erhöhung der Wasserresilienz und Anpassung an den Klimawandel von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

Gefördert werden

a) bauliche Maßnahmen zur Neu- und Wiedererschließung von Wasserwerken (Bauliche Maßnahmen umfassen auch die Erweiterung von Wasserwerkskapazitäten)

b) Planungsleistungen für Infrastrukturprojekte der Wasserversorgung (Planungsleistungen umfassen unter anderem Machbarkeitsstudien, Gutachten, genehmigungsfähige Planunterlagen einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) und

c) der Bau von redundanten Leitungen und Trinkwasserverbundleitungen, Pumpstationen und/ oder Hochbehältern“

bb) Die bisherigen Nummern 2.4 und 2.5 werden zu den Nummern 2.5 und 2.6.

cc) In Nummer 2.6 wird die Angabe „2.4“ durch die Angabe „2.5“ ersetzt.

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2.4.1“ durch die Angabe „2.5.1“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Vorhaben nach den Nummern 2.3.1 und 2.4 werden nur dann gefördert, wenn die Gesamtkosten eines Vorhabens mehr als 200.000 Euro (brutto) betragen.“

e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5.2.1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Bauunterlagen“ werden die Wörter „oder sonstige Antragsunterlagen“ angefügt.

bb) Nummer 5.2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird dem Wort „Ausgaben“ das Wort „grundsätzlich“ vorangestellt und die Angabe „2.4.1“ durch die Angabe „2.5.1“ ersetzt und die Angabe „(bei Vorhaben nach Nr. 2.3.1 und 2.4 Buchst. a und c sind Beschränkungen gemäß Art. 64 Abs. 1 Buchstabe b) Verordnung (EU) 2021/1060 zu beachten),“ angefügt.

bbb) In Buchstabe h werden nach dem Komma die Wörter „es sei denn, es ist unter Nummer 2 anders geregelt,“ ergänzt.

ccc) In Buchstabe i wird Nummer „2.4.1“ zu Nummer „2.5.1“

ddd) Unter Buchstabe l werden nach dem Wort „Konzepten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „, es sei denn, es ist unter Nummer 2 anders geregelt,“ ergänzt.

eee) Nach Buchstabe l wird Buchstabe m „für Vorhaben nach den Nummern 2.3.1 und 2.4 Ausgaben für Sollzinsen gemäß Art. 64 Abs. 1 Buchstabe a) Verordnung (EU) 2021/1060“ angefügt.

cc) Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird gestrichen.

bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

ccc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„Der Fördersatz für Vorhaben nach Nummer 2.4.1 beträgt regelmäßig 70 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Dabei darf der Anteil aus dem EFRE 70 v.H. nicht

übersteigen. Der Fördersatz für Vorhaben nach Nummer 2.5.1 beträgt einheitlich 75 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.“

ddd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6, die Angabe „2.5“ wird durch die Angabe „2.6“ und die Angabe „2.4“ durch die Angabe „2.5“ ersetzt.

f) Nummer 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Buchst. a“ wird ein Komma eingefügt und nach dem Komma die Angabe „2.4 Buchst. a und c“ ergänzt.

bb) Die bisherige Angabe „2.4.1 wird zu „2.5.1“.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Baubeginn“ die Wörter „sofern nicht nach Nr. 16.6 generelle Ausnahmen zugelassen sind“ angefügt.

g) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) zu § 44 LHO, die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) als Anlage zur VV/VV-GK Nr. 6 zu § 44 LHO sowie ergänzend die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (NBest-Was – Anlage 1), soweit nicht in diesen Richtlinien weitere Abweichungen zugelassen worden sind.“

h) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 8.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a) werden das Wort „formlosen“ gestrichen und nach dem Wort „Förderung“ die Wörter „nach Nummer 9“ ergänzt.

bbb) In Buchstabe d) wird das Wort „formlosen“ gestrichen und folgender Satz 3 angefügt:

„Für Vorhaben nach Nummer 2.4 sind mit dem Antrag die Unterlagen nach Nummer 16.3 einzureichen.“

bb) In Nummer 8.2 Satz 3 werden nach der Angabe „und 2.3.1“ die Angabe „und 2.4“ eingefügt.

cc) In Nummer 8.3 wird der Satz 2 gestrichen.

i) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 9.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

bbb) in Satz 3 wird das Wort „unterschrieben“ durch das Wort „signiert“ ersetzt.

ccc) Satz 6 wird gestrichen.

bb) Nummer 9.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird nach „Buchst. a“ Nummer „, 2.4 Buchst. a und c“ ergänzt; Nummer 2.4.1 wird zu Nummer „2.5.1“

bbb) In Nummer 9.2.3 wird Satz 5 gestrichen.

j) In Nummer 15.4 wird die Angabe „2.4“ durch die Angabe „2.5“ ersetzt.

k) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 16.1 werden nach dem Wort „Vorhaben“ die Wörter „zur Verbesserung der Energieeffizienz“ ergänzt.

bb) In Nummer 16.2 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „bei Vorhaben zur Energieeffizienz nach Nummer 2.3.1“ ergänzt.

cc) Nach Nummer 16.2 werden folgende Nummern 16.3 und 16.4 angefügt:

„16.3 Vorhaben für eine resiliente Wasserversorgung nach Nummer 2.4
Die Antragsunterlagen müssen mindestens die Angaben:

- a) ausführliche Maßnahmebeschreibung mit Lageplan,
- b) Beurteilung der Maßnahme hinsichtlich der Verbesserung der Versorgungssicherheit (zusätzlich errichtete Kapazität in Kubikmeter pro Tag) und
- c) Kostenermittlung

enthalten. Die Antragsunterlagen sind im Internet eingestellt und bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

16.4 Abweichend von Nummer 8 ist bei Vorhaben für eine resiliente Wasserversorgung nach Nummer 2.4 folgendes Auswahlverfahren anzuwenden:

Die Bewilligungsbehörde gibt die Antragstermine und die für die Auswahlrunde zur Verfügung stehenden Mittel bekannt. Sie bewertet die Vorhaben an Hand der vom Begleitausschuss beschlossenen drei Auswahlkriterien und der darüber erreichten Punktzahl. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen der nachfolgenden Auswahlkriterien 1 bis 3:

1. Zugehörigkeit zu einer Kategorie:

Kategorie I: Neu- und Wiedererschließung von Wasserwerken (Errichtung, Erweiterung,) = 20 Punkte

Kategorie II: Planungsmaßnahmen in Vorbereitung von Investitionen nach Kategorie I = 10 Punkte

Kategorie III: Verteilungsnetz (Bau von redundanten Leitungen und Trinkwasserverbundleitungen, Pumpstationen und/oder Hochbehältern) = 5 Punkte

Sofern keine der Kategorien dem Vorhaben zugeordnet werden kann, erfolgt ein Ausschluss des Vorhabens.

2. Wirkung des Vorhabens:

- Örtlich = 1 Punkt
- Regional = 5 Punkte

- Überregional = 10 Punkte
- 3. Umsetzbarkeit des Vorhabens (Mehrfachnennung möglich):
 - Konzept vorliegend = 5 Punkte
 - Planung vorliegend = 5 Punkte
 - alle Genehmigungen (zum Beispiel wasser-, bau- oder naturschutzrechtlich) liegen vor oder sind nicht erforderlich = 5 Punkte

Es werden die Vorhaben ausgewählt, die die höchsten Gesamtpunktzahlen erreichen. Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl ist das Vorhaben in der Rangfolge höher einzustufen, dass bei Auswahlkriterium 1 die höhere Punktzahl erreicht hat.

Vorhaben müssen eine Gesamtpunktzahl von mindestens 15 Punkten erreichen.

Die Anträge einer Auswahlrunde werden entsprechend gereiht. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden die Anträge bewilligt.

Die Förderwürdigkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren setzt eine Klimaverträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis voraus.“

dd) Die bisherigen Nummern „16.3 bis 16.8“ werden zu den Nummern „16.5 bis 16.10“.

ee) Die neue Nummer 16.6 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Nummer 1.3 VV-GK darf mit Vorhaben nach den Nummern 2.3. und 2.4 begonnen werden, sobald der Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist. Für Vorhaben nach den Nummern 2.3.1 Buchst. a sowie 2.4 Buchst. a und c gilt dies nur, sofern die baufachliche Stellungnahme zum Entwurf dem Antragsteller zugegangen ist. In den in Satz 2 genannten Fällen sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, die auf dem baufachlich geprüften Entwurf beruhen. Der Antragsteller trägt jedoch in jedem Fall des Vorhabenbeginns ab Antragstellung das Risiko selbst, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.“

l) Die Fußnoten werden wie folgt geändert:

aa) Die Fußnote 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 2 und erhält folgende Fassung:

„<https://eufonds.sachsen-anhalt.de/efre-und-itf/allgemeine-informationen-zum-efre/itf-programm>“

cc) Die bisherige Fußnote 4 wird Fußnote 3 und erhält folgende Fassung:

<https://mwu.sachsen-anhalt.de/umwelt/wasser/antragsunterlagen-rzwas-2016/>

dd) Die bisherige Fußnote 5 wird Fußnote 4.

2. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 28. April 2026 in Kraft.

An das Landesverwaltungsamt